

## IRDT PAPERSERIES Nr. 11

Open Access in der Wissenschaft und im Urheberrecht sowie ver-  
wandte SchutzrechteKarolina Benedyk<sup>1</sup>

Version 1.0 (05.01.2024), CC BY-SA 4.0.

Digitaler Wandel ist auch bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Aufsätze allgegenwärtig. Neben der körperlichen Zeitschrift bieten digitale Datenbanken und das Internet potenziell Zugang zu allem Wissen. Allerdings gilt das Urheberrecht unabhängig vom Medium. Es ist also auch auf internetbasierte Zugänge und Verwertungen anwendbar. Dadurch schränkt das Urheberrecht die Verbreitung des Wissens ein. Das fällt insbesondere im Internet auf, das ohne Einschränkungen Zugänge in Sekundenschnelle ermöglichen kann. Open Science ist die Antwort auf den digitalen Wandel in der Wissenschaft. Diese ermöglicht weitreichenderen Zugang und vermeintlich niedrigere Publikationskosten. Allerdings können Urheber nicht auf ihr Urheberrecht verzichten.<sup>2</sup> Vielmehr ermöglicht ihnen das Gesetz, Lizenzen zu vergeben, die den Zugang und die Verwertung der Werke erlauben. Dabei stellen Creative Commons Musterlizenzverträge bereit, die eine einfache Veröffentlichung gewährleisten.

---

<sup>1</sup> Die Verfasserin Karolina Benedyk ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Recht und Digitalisierung Trier bei Prof. Dr. Benjamin Raue (IRDT, Universität Trier) und arbeitete im interdisziplinären Forschungsprojekt Mining and Modeling Text (MiMoText, Universität Trier).

<sup>2</sup> Vgl. zum Werkschutz [Erler-Fridgen, Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Texten und Sammelwerken, IRDT PAPERSERIES Nr. 2.](#)

## I. Open Science

### 1. Begrifflichkeiten

Im weiteren Verlauf werden einige Aspekte von Open Science dargestellt. Open Science ist der Oberbegriff für unterschiedliche Strategien und Verfahren in der Wissenschaft. Es beschreibt einen Wandel in der Forschungsmethodik, der unterschiedliche Ausprägungen hat.

Den Fokus legt die Handreichung auf Open Access. Damit ist der freie Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen und anderen Materialien im Internet gemeint. Open Access ist eine Art der Lizenzierung, die den freien Zugang ermöglicht.<sup>3</sup> Das Verfahren ist aus der Kritik heraus entstanden, dass Forschung, welche häufig steuerlich finanziert ist, durch die Subskriptionsgebühren von Fachzeitschriften nur sehr teuer verfügbar ist. Dagegen halten Fachzeitschriften, dass sie die Peer-Review-Prozesse finanzieren und eine kuratierende Funktion aufweisen, also qualitative Aspekte erfüllen.<sup>4</sup> In der Regel sind Fachzeitschriften, die im Open Access publizieren, auf andere Geschäftsmodelle angewiesen, seien es Publikationsgebühren („article processing charges“), konsortiale Finanzierungsmodelle oder auch institutionelle Förderung.

Digitale Forschung ist häufig datengetrieben. Zum Beispiel bedarf das Programmieren von Künstlicher Intelligenz einen großen Pool von Daten. Open Data bezeichnet übersetzt offene Daten, die für alle zugänglich sind und zu jedem Zweck verwendet und verarbeitet werden dürfen. Open Data ist eine Praxis, die wissenschaftliche Daten veröffentlicht und wiederverwendet werden.<sup>5</sup> Wissenschaftler sehen Daten oftmals als öffentliches Gut an, wobei Verlage die Daten einschränken.<sup>6</sup> Oftmals kommen nur geringe Datensätze in die Endpublikation, jedoch haben die vollen Datensätze ein größeres Gewicht.<sup>7</sup>

In der Informatik ist mittlerweile das Arbeiten mit Open Source verbreitet. Es hat eine lange Tradition. In der Softwareentwicklung ist der Quellcode frei zugänglich und kann mit einer Lizenz weiterverwendet werden.<sup>8</sup> Die Vorteile hiervon sind unter anderem, dass Fehler schnell ausgebessert werden können.

### 2. Open Content Lizenzmodelle

Eine der ersten Lizenzen war die GNU General Public License (GPL) für Freie Software. Darauf aufbauend entwickelte das Creative Commons-Projekt ein allgemeines Lizenzmodell, das die Lizenzierung weiterer Werkarten ermöglichte.<sup>9</sup> Die Creative Commons sind heutzutage die bedeutendsten Open Content-Lizenzmodelle.<sup>10</sup> Das Ziel von Creative Commons ist es, der Allgemeinheit freien

---

<sup>3</sup> Heiser, Von Open Access zu Open Science, S. 238 ff.

<sup>4</sup> Davis, 2014 Administrative Science Quarterly 59, 193 ff.

<sup>5</sup> Murray-Rust, Nature Precedings 2008, 1.

<sup>6</sup> Murray-Rust, Nature Precedings 2008, 1.

<sup>7</sup> Murray-Rust, Nature Precedings 2008, 1.

<sup>8</sup> Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 69a Rn. 11.

<sup>9</sup> Abrufbar sind die Lizenzen unter: <https://creativecommons.org/licenses/>, zuletzt abgerufen am 10.11.2022.

<sup>10</sup> Paul, in Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Werkstand: 58. EL 2022, Teil 7.4 Rn. 119.

Zugang zu kreativem Schaffen zu erleichtern.<sup>11</sup> Wörtlich übersetzt bedeutet Creative Commons auch schöpferisches Gemeingut.

Durch die Bereitstellung von Musterlizenzverträgen ermöglichen sie eine kontrollierte Nutzungsfreigabe.<sup>12</sup> Die Werke stehen unter der „Creative Commons License“ (CCL) und machen durch standardisierte Symbole, Logos und Buttons auf sich aufmerksam.<sup>13</sup> Zudem bietet eine technische Vorkehrung weitere maschinenlesbare Transparenz.

CCL ermöglicht es zudem, zwischen unterschiedlichen Lizenzabstufungen zu wählen. Hierbei können sich Rechteinhaber entscheiden, ob sie ihre ganzen Rechte freigeben, oder sich einige Rechte wie z.B. das Namensrecht einbehalten.<sup>14</sup> Die verschiedenen Lizenzverträge zeigen, wie und mit welchen Einschränkungen die Materialien verwendet werden dürfen. Ohne jegliche Bedingung existiert die CC0-Lizenz. Der Zusatz BY bedeutet Attribution und meint die Namensnennung des Urhebers. Bei SA (Share Alike) ist eine Weitergabe unter gleichen Bedingungen gestattet. Durch den Zusatz NC (Non-Commercial) ist eine kommerzielle Nutzung des Werkes ausgeschlossen und der Zusatz ND (No Derivatives) verbietet eine Bearbeitung. In den Digital Humanities ist eine Veröffentlichung mit einer CC-Lizenz mit unterschiedlichen Ausprägungen gängig.<sup>15</sup>

## II. Digitaler Wandel in der Wissenschaft

Der digitale Wandel macht auch in der Wissenschaft keinen Halt. Daraus ergeben sich viele Vorteile.<sup>16</sup> Wissenschaft lebt von interdisziplinärem Austausch und Erkenntnissen.<sup>17</sup> Durch den digitalen Wandel können Forschende auf diese Erkenntnisse jederzeit und von überall zugreifen.<sup>18</sup> Dadurch konnte der Zugang des Wissens vom körperlichen Medium gelöst werden und ist grundsätzlich ubiquitär, also für jeden von überall zugänglich.

Auf der anderen Seite führt die Digitalisierung dazu, dass das Urheberrecht den Betroffenenkreis erweitert.<sup>19</sup> Das UrhG regelt auch Handlungen von Endnutzenden.<sup>20</sup> Der Zugang zu dem geschützten Wissen ist erst möglich bzw. rechtlich zulässig, soweit das Wissen keinen rechtlichen Restriktionen (mehr) unterliegt. Um das zu erreichen, veröffentlichen viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihre Veröffentlichungen mit lizenzfreiem Zugang.<sup>21</sup>

---

<sup>11</sup> Paul, in Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Werkstand: 58. EL 2022, Teil 7.4 Rn. 120.

<sup>12</sup> Paul, in Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Werkstand: 58. EL 2022, Teil 7.4 Rn. 121.

<sup>13</sup> Paul, in Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Werkstand: 58. EL 2022, Teil 7.4 Rn. 121.

<sup>14</sup> Paul, in Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Werkstand: 58. EL 2022, Teil 7.4 Rn. 122.

<sup>15</sup> Vgl. CC BY-ND: DHQ, Digital Humanities Quarterly: <http://www.digitalhumanities.org/dhqdev/about/about.html>; CC BY-SA: ZfdG, Zeitschrift für digitale Geisteswissenschaften: <http://www.zfdg.de/>; CC-BY: JCLS, Journal of Computational Literary Studies: <https://jcls.io/>.

<sup>16</sup> Euler, RuZ 2020, 56.

<sup>17</sup> Euler, RuZ 2020, 56.

<sup>18</sup> Euler, RuZ 2020, 56.

<sup>19</sup> Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, Einl. Rn. 25.

<sup>20</sup> Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, Einl. Rn. 25.

<sup>21</sup> Euler, RuZ 2020, 56.

Über den freien Zugang hinaus sind „offene Formate, Standards, Schnittstellen und freie Lizenzen wichtig für Open Access Angebote“.<sup>22</sup> Open Access ermöglicht darüber hinaus nicht nur den Zugang, sondern auch die Möglichkeit, neue Erkenntnisse weiterzuverarbeiten.<sup>23</sup> Die Nachnutzung ist allerdings urheberrechtlich als Verarbeitung einzuordnen und unterliegt rechtlichen Restriktionen.<sup>24</sup>

In den Digital Humanities werden Korpora im Rahmen von Open Access veröffentlicht, soweit die zugrundeliegenden Texte gemeinfrei sind. Die Digitale Bibliothek von TextGrid bietet eine umfangreiche Sammlung XML/TEI-erschlossener Texte aus Belletristik und Sachliteratur vom Anfang des Buchdrucks bis zu den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts, die in deutscher Sprache verfasst oder übersetzt wurden.<sup>25</sup> Für die germanistische und vergleichende Literaturwissenschaft ist die Sammlung von besonderem Interesse, da sie nahezu alle wichtigen kanonisierten Texte und zahlreiche weitere literaturhistorisch relevante Texte enthält, deren urheberrechtliche Schutzfrist abgelaufen ist.<sup>26</sup> Obwohl die Texte gemeinfrei waren, unterlag die Zusammenstellung Leistungsschutzrechten. Um die Digitale Bibliothek nachnutzbar zu machen, wurde sie freigekauft, um sie dann mit CC-Lizenz publizieren zu können.<sup>27</sup>

### III. Urheberrecht

Das Urheberrecht macht Informationen zu einem handelbaren Wirtschaftsgut.<sup>28</sup> Es ordnet das Werk dem Schöpfer zu, vgl. § 7 UrhG.<sup>29</sup> Diese Person kann selbst entscheiden, wem und in welchem Maße sie die Informationen zur Verfügung stellt. Sind keine Schrankenbestimmungen einschlägig, kann Wissen zu einem exklusiven Recht vereinsamen.

Den beschränkten Zugang zu Wissen bemerken Studierende beispielsweise oft erst, wenn sie die Bildungseinrichtung verlassen. Hochschulen, Universitäten und Forschungsinstitute sind durch die übergreifenden Lizenzverträge Oasen des Wissens.<sup>30</sup> Ansonsten ist der Informationszugang im Internet stark reglementiert. Selbst wenn der Zugang oft noch ermöglicht wird, sind weitere Verwertungsmöglichkeiten nicht erlaubt. Einfluss darauf hat der Urheber. Zugang und Verwertung sind von seiner Einwilligung abhängig.

---

<sup>22</sup> Euler, RuZ 2020, 56, 59.

<sup>23</sup> Euler, RuZ 2020, 56, 59.

<sup>24</sup> Vgl. Handreichung [Erler-Fridgen, Verfahrensschritte bei dem Einsatz von Text und Data Mining-Verfahren in den Geisteswissenschaften](#), IRDT PAPER SERIES Nr. 5.

<sup>25</sup> Vgl. [Die Digitale Bibliothek bei TextGrid - TextGrid](#).

<sup>26</sup> Vgl. [Die Digitale Bibliothek bei TextGrid - TextGrid](#).

<sup>27</sup> Vgl. <https://sprache.hypotheses.org/2436>.

<sup>28</sup> Peukert/Sonnenberg, in Weingart/Taubert (Hrsg.), Wissenschaftliches Publizieren, 2006, S. 211, 230.

<sup>29</sup> Vgl. hierzu Handreichung [Erler-Fridgen, Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Texten und Sammelwerken](#), IRDT PAPER SERIES Nr. 2.

<sup>30</sup> Euler, RuZ 2020, 56, 58.

## 1. Nutzungsrechte

Das Urheberrecht billigt dem Urheber oder Leistungsrechtsinhaber das alleinige Nutzungsrecht zu, vgl. § 15 UrhG. Dieses entsteht von Gesetzes wegen. Die Nutzung von Werken stellt mindestens eine Vervielfältigungshandlung dar.<sup>31</sup> Für die rechtmäßige Nutzung wissenschaftlicher Werke bedarf es somit einer gesetzlichen Ausnahme für die Nutzungshandlung (Schranken)<sup>32</sup> oder einer Einwilligung des Urhebers.<sup>33</sup>

## 2. Verzicht auf das Urheberrecht

Soweit der Urheber auf seine Werke verzichten könnte, wären sie „frei“ und unterlägen nicht mehr gesetzlichen Restriktionen. Urheberrechte sind allerdings nicht vollständig übertragbar, vgl. § 29 I UrhG. Das ist Ausdruck der monistischen Theorie im Urheberrecht. Diese besagt, dass zwischen den persönlichkeitsrechtlichen als auch den vermögensrechtlichen Interessen eine enge wechselseitige Beziehung besteht.<sup>34</sup> Daraus, dass das Urheberrecht nicht übertragbar ist, folgert die Literatur, dass der Urheber nicht im Ganzen auf das Urheberrecht verzichten kann.<sup>35</sup>

Haben Parteien einen Vertrag auf Übertragung des Urheberrechts geschlossen, ergibt die Vertragsauslegung regelmäßig, dass sich der Vertrag auf die Einräumung von Nutzungsrechten richtet.<sup>36</sup> Der Urheber kann das Werk oder Leistungsschutzrecht nicht übertragen, jedoch hindert ihn nichts daran, es in Gänze zu lizenzieren, vgl. § 29 II UrhG. Nach der Zweckübertragungslehre räumt der Urheber nur insoweit die Rechte ein, als es der Vertragszweck erfordert, vgl. § 31 V UrhG.<sup>37</sup> Verzichtet der Urheber mithin innerhalb eines Vertrages auf seine Rechte, ergibt die Vertragsauslegung nach § 31 V UrhG, dass er dem Vertragspartner unter Umständen ein ausschließliches Recht gewährt. Die Verzichtserklärung ist eng auszulegen und nur auf das ausschließlich Gewollte zu beschränken.<sup>38</sup> Ist ein ausschließliches Recht nicht erforderlich, um den Vertragszweck zu erreichen, ergibt sich aus der Zweckübertragungslehre, dass nur die notwendigen Verwertungsrechte für den Vertragszweck übertragen werden.

---

<sup>31</sup> Vgl. Erler-Fridgen Verfahrensschritte.

<sup>32</sup> Vgl. hierzu *Benedyk/Erler-Fridgen*, Die Wissenschaftsschranke in den Digital Humanities, IRDT PAPER SERIES Nr. 8#; *Erler-Fridgen*, [Das Zitat und dessen Rahmen für Belege bei Textanalysen](#), IRDT PAPER SERIES Nr. 7; *Erler-Fridgen*, [Die Text und Data Mining-Schranken und ihr Rahmen für Textanalysen in den Digital Humanities](#), IRDT PAPER SERIES Nr. 6.

<sup>33</sup> *Euler*, RuZ 2020, 56, 70.

<sup>34</sup> *Wandtke*, in *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 5. Auflage 2019, Einl. 5.

<sup>35</sup> *Hochte*, in *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 29 Rn. 15; *Obly*, in *Schricker/Löwenheim*, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 29 Rn. 8.

<sup>36</sup> *Obly*, in *Schricker/Löwenheim*, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 29 Rn. 8.

<sup>37</sup> BGH GRUR 2003, 234 236 – EROC III; *Schulze*, in *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 31 Rn. 110.

<sup>38</sup> *Schulze*, in *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 29 Rn. 10.

### 3. Open Content

Eine besondere Art von Lizenzverträgen sind die Open-Content-Verträge. Im Gegensatz zu Verlagsverträgen haben sie nicht den Zweck, eine ausschließliche Rechtsposition zu verschaffen.<sup>39</sup> Vielmehr ermöglichen sie es jedem, das Werk vergütungsfrei zu nutzen.<sup>40</sup> Geben Urheber ihre Werke in Form von Open Content frei, räumen sie der Allgemeinheit vergütungsfreie, nicht-ausschließliche Nutzungsrechte gem. § 31 II UrhG zur Vervielfältigung und Verbreitung des betroffenen Inhalts ein.<sup>41</sup> Trotz des offenen Zugangs bleiben die Rechte beim Urheber.

### 4. Urheberrechte im wissenschaftlichen Kontext

Nach § 43 UrhG gilt das vorher Beschriebene ebenso, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtung aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt. Wissenschaftliches Personal unterscheidet sich in Personen, die freier wissenschaftlicher Tätigkeit nachgehen und angestellten Forschern.<sup>42</sup> Hochschulprofessoren forschen frei und eigenverantwortlich und haben keine Pflicht zur Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse.<sup>43</sup> Daraus ergibt sich, dass die Urheberrechte an den Arbeitsergebnissen nur ihnen und nicht dem Dienstherrn zur Gute kommen.<sup>44</sup> Etwas anderes gilt für Arbeitsergebnisse von wissenschaftlichen Assistenten hinsichtlich Arbeiten, die im Kontext weisungsgebundener Tätigkeit entstanden sind.<sup>45</sup> Für ihre eigene wissenschaftliche Arbeit stehen wissenschaftlichen Assistenten jedoch nach § 43 UrhG die Urheberrechte uneingeschränkt zu. Es erfolgt keine Übertragung an die Forschungseinrichtung. Vielmehr ist der Urheber frei, die Veröffentlichung flexibel auszugestalten. Er kann einem Verlag ein zeitlich beschränktes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen und sich vorbehalten, das Werk in Form von Open Access zu veröffentlichen.<sup>46</sup>

Allerdings lassen sich Verlage unter Umständen nicht auf diese Möglichkeit ein, oder der Urheber verhandelt den Verlagsvertrag nicht dementsprechend. Erhält der Verlag sodann das ausschließliche Recht, würde der Urheber selbst eine Urheberrechtsverletzung begehen und gegen den Verlagsvertrag verstoßen, wenn er das Werk veröffentlichte.<sup>47</sup>

Dieser Effekt soll durch das Zweitverwertungsrecht nach § 38 IV UrhG durchbrochen werden.<sup>48</sup> Hiernach haben Urheber wissenschaftlicher Beiträge, die im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeiten entstanden und in einer periodisch min-

---

<sup>39</sup> Peukert/Sonnenberger, in Weingart/Taubert (Hrsg.), Wissenschaftliches Publizieren, 2006, 211, 227.

<sup>40</sup> Hochte, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 29 Rn. 22.

<sup>41</sup> OLG Köln CR 1996, 723, 725; Hochte, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 29 Rn. 22.

<sup>42</sup> Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 43 Rn. 12.

<sup>43</sup> Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 43 Rn. 12.

<sup>44</sup> BGH GRUR 1991, 523, 525 – Grabungsmaterialien.

<sup>45</sup> LG Köln ZUM 2000, 579.

<sup>46</sup> Peukert/Sonnenberger, in Weingart/Taubert (Hrsg.), Wissenschaftliches Publizieren, 2006, 211, 235 f.

<sup>47</sup> Peukert/Sonnenberger, in Weingart/Taubert (Hrsg.), Wissenschaftliches Publizieren, 2006, 211, 236.

<sup>48</sup> Peukert/Sonnenberger, in Weingart/Taubert (Hrsg.), Wissenschaftliches Publizieren, 2006, 211, 236.

destens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen sind, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen. Dies gilt auch, wenn sie dem Verlag ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt haben.

Ein weiteres Verwertungsrecht nach 10 Jahren räumt § 40a I 1 UrhG bei pauschaler Vergütung eines Urhebers ein. Damit soll eine angemessene Vergütung während der langen Schutzdauer des Urheberrechts erreicht werden.<sup>49</sup> Verleiht der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht zeitlich unbegrenzt für eine einmalige pauschale Vergütung, ist der Verwerter der faktische Nutznießer der langen Schutzdauer.<sup>50</sup> Das Recht ist allerdings nur für Verträge und sonstige Sachverhalte anwendbar, die ab dem 01.03.2017 geschlossen wurden, vgl. § 132 IIIa UrhG. Für Verträge aus der Zeit davor ist weiterhin das bisherige Recht anwendbar.<sup>51</sup>

#### IV. Leistungsschutzrechte

Leistungsschutzrechte sind im Gegensatz zu Urheberrechten zum Teil übertragbar, wenn ihnen eine urheberpersönlichkeitsrechtliche Komponente fehlt.<sup>52</sup>

Der Schutz wissenschaftlicher Ausgaben nach § 70 UrhG ist nicht vollständig übertragbar.<sup>53</sup> Diese schützt die persönliche Leistung und hat damit einen persönlichkeitsrechtlichen Kern.<sup>54</sup>

Im Gegensatz zum Datenbankwerk ist der Datenbankherstellerschutz<sup>55</sup> nicht darauf ausgerichtet, die schöpferische Auswahl und Anordnung zu schützen, sondern die Investition in die Beschaffung, Sammlung, Überprüfung, Aufbereitung und Darbietung des Inhalts.<sup>56</sup> Geschützt ist hierbei nicht der Urheber, sondern die Person, die das Investitionsrisiko trägt.<sup>57</sup>

Zudem gilt auch, dass auf Leistungsschutzrechte verzichtet werden kann, soweit sie übertragbar sind und dem keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, z.B. § 79 II 2 iVm § 32 III 1 UrhG.<sup>58</sup>

---

<sup>49</sup> Schulze, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 40a Rn. 1.

<sup>50</sup> Schulze, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 40a Rn. 1.

<sup>51</sup> Schulze, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 40a Rn. 2.

<sup>52</sup> Huchte, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 29 Rn. 5, 10 ff.; Schulze, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 29 Rn. 21.

<sup>53</sup> Schulze, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, Vor § 28 Rn. 3.

<sup>54</sup> Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 70 Rn. 9.

<sup>55</sup> Vgl. hierzu Handreichung [Erler-Fridgen, Datenbanken als Quelle oder Ergebnis von Textanalysen –Datenbankwerk-schutz und das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers, IRDT PAPER SERIES Nr. 4.](#)

<sup>56</sup> Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 87a Vor. Rn. 1.

<sup>57</sup> Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 87a Rn. 18.

<sup>58</sup> Huchte, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 29 Rn. 21.

## V. Zukunft von Open Access

Das Urheberrecht bereitet der Wissenschaft Schwierigkeiten, Quellen einzubinden oder frei zu veröffentlichen. Radikale Stimmen fordern deswegen eine Aufhebung des Urheberrechts für wissenschaftliche Werke, die größtenteils durch staatliche Stellen finanziert wurden.<sup>59</sup> Allerdings scheitern solch drastische Änderungen bereits an den völkerrechtlichen Konventionen zum Urheberrecht.<sup>60</sup>

Durch Open Science wird versucht, die urheberrechtlichen Defizite zu überwinden, indem auf eine offene Lizenzierung gesetzt wird.<sup>61</sup> Dabei soll die Digitalisierung auch dem wissenschaftlichen Prozess nützen, indem sie das Wissen im Internet offen zugänglich ausgestaltet. Neben dem freien Zugang ist auch die freie Nutzungsmöglichkeit gefordert.<sup>62</sup> Dadurch sollen Verarbeitungsmodelle wie das Text und Data Mining den wissenschaftlichen Fortschritt ermöglichen. Open Science ist darauf ausgerichtet, transparente und zugängliche Informationen zu teilen und Wissen durch kollaborative Zusammenarbeit zu ermöglichen.<sup>63</sup> Auch die Europäische Kommission hat in sich in ihrem für 2020 – 2024 eine Strategie für offene Wissenschaft in der EU gesetzt.<sup>64</sup> Unter anderem verlangt die Kommission von Empfängern von Forschungs- und Innovationsmitteln, dass sie ihre Veröffentlichung mit offenem Zugang zur Verfügung stellen.

## VI. Ergebnis

Open Science entstand aus der Idee heraus, wissenschaftliche Beiträge, Daten o.ä. zu teilen. Kollaboratives Schaffen von mehr Wissen ist der Hintergedanke dieser Vorgehensweise. Um das zu erreichen, müssen urheberrechtlich geschützte Werke zur freien Verfügung lizenziert werden. Urheber können nämlich nicht auf ihr Recht verzichten. Des Weiteren gibt es gesetzliche Schranken<sup>65</sup>, die jedoch nur in bestimmten Kontexten greifen. Darüber hinaus können Rechteinhaber auf Leistungsschutzrechte zum Teil verzichten. Dabei ist zu beachten, dass die Regelungen nicht auf den ersten Teil des Urhebergesetzes hinweisen dürfen. Leistungsschutzrechte unterscheiden sich von Urheberrechten dahingehend, dass sie in erster Linie einen Investitionsschutz bieten. Der persönlichkeitsrechtliche Kern ist nur schwach ausgeprägt.

Weit verbreitete Musterlizenzverträge sind die Creative Commons-Lizenzen. Sie sind in unterschiedlichen Abstufungen vorhanden und haben zur erleichterten Einhaltung einen digitalen Fingerabdruck.

---

<sup>59</sup> Peukert/Sonnenberger, in Weingart/Taubert (Hrsg.), *Wissenschaftliches Publizieren*, 2006, 211, 232; vgl. die abgeschwächte Form Hansen, GRUR Int. 2005, 378, 383 f.

<sup>60</sup> Peukert/Sonnenberger, in Weingart/Taubert (Hrsg.), *Wissenschaftliches Publizieren*, 2006, 211, 232.

<sup>61</sup> Heiser, *Von Open Access zu Open Science*, S. 241.

<sup>62</sup> Euler, RuZ 2020, 56, 57.

<sup>63</sup> Vicente-Saez et. al., 2018 *Journal of Business Research* 88, 428.

<sup>64</sup> Vgl. [https://research-and-innovation.ec.europa.eu/strategy/strategy-2020-2024/our-digital-future/open-science\\_en](https://research-and-innovation.ec.europa.eu/strategy/strategy-2020-2024/our-digital-future/open-science_en).

<sup>65</sup> Vgl. hierzu die Handreichungen Benedyk/Erler-Fridgen, *Die Wissenschaftsschranke in den Digital Humanities*, IRDT PAPER SERIES Nr. 8; [Erler-Fridgen, Das Zitat und dessen Rahmen für Belege bei Textanalysen](#), IRDT PAPER SERIES Nr. 7; [Erler-Fridgen, Die Text und Data Mining-Schranken und ihr Rahmen für Textanalysen in den Digital Humanities](#), IRDT PAPER SERIES Nr. 6..



Open Science ist möglich, beruht aber weiterhin auf der freiwilligen Entscheidung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Hierbei können alle zusammen davon profitieren.

Leseempfehlungen zur vertiefenden Lektüre: *Euler*, RuZ 2020, 56.

## VII. Literaturverzeichnis

*Karolina Benedyk, Katharina Erler-Fridgen*, Die Wissenschaftsschranke in den Digital Humanities, IRDT PAPERSERIES Nr. 8.

*Gerald F. Davis*, Editorial Essay: Why Do We Still Have Journals?, 2014 Administrative Science Quarterly 59, 193.

*Thomas Dreier, Gernot Schulze (Hrsg.)*, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, C. H. Beck München.

*Ellen Euler*, Open Access in der Wissenschaft und Realitäten des Rechts, Recht und Zugang (RuZ) 2020, 56.

*Katharina Erler-Fridgen*, Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Texten und Sammelwerken, IRDT PAPERSERIES Nr. 2.

*Katharina Erler-Fridgen*, Datenbanken als Quelle oder Ergebnis von Textanalysen – Datenbankwerkschutz und das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers, IRDT PAPERSERIES Nr. 4.

*Katharina Erler-Fridgen*, Verfahrensschritte bei dem Einsatz von Text und Data Mining-Verfahren in den Geisteswissenschaften, IRDT PAPERSERIES Nr. 5.

*Katharina Erler-Fridgen*, Die Text und Data Mining-Schranken und ihr Rahmen für Textanalysen in den Digital Humanities, IRDT PAPERSERIES Nr. 6.

*Katharina Erler-Fridgen*, Das Zitat und dessen Rahmen für Belege bei Textanalysen, IRDT PAPERSERIES Nr. 7.

*Till Jaeger, Axel Metzger*, Open Content-Lizenzen nach deutschem Recht, Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung (MMR) 2003, 431.

*Gerd Hansen*, Zugang zu wissenschaftlicher Information – alternative urheberrechtliche Ansätze, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht International (GRUR Int.) 2005, 378.

*Christian Heiser*, Von Open Access zu Open Science, 2018, meson press Lüneburg.

*Thomas Hoeren, Ulrich Sieber, Bernd Holznapel (Hrsg.)*, Handbuch Multimediarecht, 58. Ergänzungslieferung 2022, C.H.Beck München.

*Ulrich Loewenheim, Matthias Leistner, Ansgar Ohly (Hrsg.)*, Schrickel/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, C.H. Beck München.

*Alexander Peukert, Marcus Sonnenberg*, Das Urheberrecht und der Wandel des wissenschaftlichen Kommunikationssystems, in *Peter Weingart, Niels Taubert (Hrsg.)*, Wissenschaftliches Publizieren, 2006, Walter de Gruyter Berlin, S. 211.

*Artur-Axel Wandtke, Winfried Bullinger (Hrsg.)*, Praxiskommentar Urheberrecht, 6. Aufl. 2022, C.H. Beck München.